

2. ordentliche UV-Sitzung im Sommersemester 22, 15.06.2022

1. Antrag zur Satzungsänderung (eingebracht von GRAS, VSStÖ, LUKS)

Die Universitätsvertretung möge beschließen:

Die Satzung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Salzburg wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs 2b lautet:

„Anlage A ist nicht Teil der Satzung und unterliegt damit auch nicht dem Erfordernis der Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit.“

2. In § 2 Abs 4 Satz 5 wird das Wort „Aufwandsentschädigung“ durch die Wortfolge „Funktionsgebühren gem § 15a“ ersetzt.

3. § 13 Abs 8 entfällt. Der bisherige § 13 Abs 9 wird zu Abs 8.

4. Nach § 15 werden folgende §§ 15a und 15b eingefügt:

„§ 15a Funktionsgebühr

(1) Für folgende Funktionen kann durch Beschluss der Universitätsvertretung eine Funktionsgebühr im Sinne des § 31 Abs 1 HSG 2014 gewährt werden:

1. Der_die Vorsitzende und ihre_seine Stellvertreter_innen,
2. Die Referent_innen und der_die stellvertretende Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten der Universitätsvertretung,
3. Sachbearbeiter_innen der Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Salzburg,
4. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen und der Studienvertretungen,
5. Die Mandatar_innen der Studienvertretungen.

(2) Die Höhe der Funktionsgebühren ist anhand folgender Kriterien festzulegen:

1. Der Umstand, ob der_die Studierendenvertreter_in in der Universitätsvertretung, einer Fakultätsvertretung oder einer Studienvertretung tätig ist,
2. Die mit der Übernahme der Funktion verbundene Verantwortung, insbesondere für die

Verwaltung des jeweiligen Budgets und die damit zusammenhängende Funktion im betreffenden Organ,

3. Der erforderliche zeitliche Aufwand, der mit der jeweiligen Funktion verbunden ist,
4. die Anzahl der Studierenden, für welche die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter des betreffenden Organs zuständig sind. Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter der Universitätsvertretung sind für die gesamte Anzahl an

Studierenden der Universität Salzburg zuständig. Für die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter der Fakultätsvertretungen ist auf eine Kategorisierung auf Basis der Studierendenanzahl zu verzichten. Für Studienvertretungen ist folgende Kategorisierung anzuwenden:

- a. bis 150 Studierende
 - b. von 151 bis 400 Studierende
 - c. von 401 bis 750 Studierende
 - d. von 751 bis 1.000 Studierende,
 - e. über 1.000 Studierende
5. die Verwaltung und Kontrolle des jeweiligen Sachaufwandes,
 6. die Anzahl an Personen, die sich diese Aufgabe teilen.

§ 15b Verfahren

(1) Vor Beschlussfassung über die Gewährung von Funktionsgebühren für Studienvertretungen hat der_ die Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten die Studienvertretungen aufzufordern einen Beschluss zu fassen, ob für ihr Organ Funktionsgebühren gewährt werden sollen. Der Beschluss ist dem_ der Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich vorzulegen. Der_ die Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten kann für die Beschlussfassung und dessen Vorlage eine angemessene Frist festsetzen, die aber jedenfalls zwei Wochen zu betragen hat.

(2) Mangels fristgerechter Antwort einer Studienvertretung wird vermutet, dass die bisherige Beschlusslage für diese Studienvertretung fortgeführt wird.

(3) Die Universitätsvertretung hat den Wunsch der jeweiligen Studienvertretung zu berücksichtigen. Werden Funktionsgebühren gewährt, ist der entsprechende Betrag dem Sachbudget abzuziehen.

(4) Dieses Verfahren ist jedenfalls zu Beginn jeder Funktionsperiode durchzuführen.“

5. Nach § 19 Abs 2 wird folgender Abs 3 und Abs 4 eingefügt:

„(3) Bei erstmaliger Durchführung des Verfahrens gem § 15b wird mangels fristgerechter Antwort einer Studienvertretung vermutet, dass für das betreffende Organ keine Funktionsgebühren gewährt werden sollen.

(4) §§ 1 Abs 2b, 2 Abs 4, 13 Abs 8, 15a, 15b und 19 Abs 3 in der Fassung des Beschlusses der Universitätsvertretung vom 15. Juni 2022 treten mit Ablauf des 30. Juni 2022 in Kraft.“

Begründung

Zu § 15a: Die Neufassung des § 31 HSG 2014 macht eine Neuregelung der Funktionsgebühren (vormals Aufwandsentschädigungen) notwendig. Demnach ist in der Satzung zu regeln, für welche Funktionen eine Funktionsgebühr gewährt werden darf und anhand welcher Kriterien dies zu erfolgen hat. Derzeit werden Aufwandsentschädigungen für Studierendenvertreter_innen auf Ebene der Universitätsvertretung sowie für die Vorsitzteams der Fakultätsvertretungen gewährt. Wir möchten künftig neben diesen auch den Studienvertretungen das Erhalten von Funktionsgebühren ermöglichen. Die Kriterien orientieren sich an jenen, die das HSG 2014 in § 31 Abs 1b demonstrativ aufzählt. Die Kategorisierung der Studierendenvertretungen möchte eine möglichst treffsichere Gewährung von Funktionsgebühren erreichen. So gibt es einerseits relativ viele Studienvertretungen, die insgesamt nur wenige Studierende (unter 150) vertreten, gleichzeitig noch weniger, die über 1.000 Studierende vertreten. Dazwischen sind viele unterschiedliche Größen vorhanden, sodass einer fünfteiligen Kategorisierung (klein, mittel, groß) nicht ausreicht, um eine der Größe der Studienvertretung und dem verfügbaren Budget angemessene Beschlussfassung zu erreichen. Mit einer fünfteiligen ist dies besser möglich.

Zu § 15b: Die Öffnung der Funktionsgebühren für Studienvertretungen stellt eine bedeutende Neuerung dar, die möglicherweise nicht für jede Studienvertretung von Vorteil ist, würde doch gerade bei kleinen Studienvertretungen ein beträchtlicher Teil für Funktionsgebühren verwendet werden. Wir möchten daher die einzelnen Studienvertretungen selbst entscheiden lassen, ob für sie Funktionsgebühren ausbezahlt werden sollen. Einen solchen Beschluss können die Studienvertretungen allerdings nicht selbst fassen, da das HSG 2014 einen entsprechenden Beschluss der Universitätsvertretung vorsieht.

Das hier vorgeschlagene Verfahren ermöglicht es, die Wünsche der Studienvertretungen dennoch zu berücksichtigen. Dazu müssen sie binnen einer vom Wirtschaftsreferat vorgegebenen Frist einen Beschluss darüber fassen, ob sie für das Wirtschaftsjahr Funktionsgebühren ausbezahlt haben möchten. Tun sie dies nicht, wird angenommen, dass die bisherige Beschlusslage aufrecht erhalten bleiben soll (für die erstmalige Durchführung des Verfahrens siehe Erläuterungen zu § 19 Abs 3). Dieser Beschluss ist sodann für alle nach § 15a abstrakt anspruchsberechtigten Personen der Studienvertretung bindend. Das bedeutet: entweder bekommt die ganze Studienvertretung Funktionsgebühren oder niemand (kollektives Opt-In). Zur Debatte stand auch ein anderes Modell. Dieses sah vor, dass grundsätzlich für alle

abstrakt anspruchsberechtigten Personen automatisch auch einen konkreten Anspruch (also auch nach dem Beschluss auf Grundlage von § 15a) auf Funktionsgebühren haben sollen. Ein Verzicht darauf wäre nur auf individueller Ebene möglich gewesen (individuelles Opt-Out). Das letztlich gewählte Modell ist für das Wirtschaftsreferat leichter verwaltbar, da weniger Meldungen zu verarbeiten und im Jahresvoranschlag darzustellen sind. Zu erwähnen bleibt, dass ein individueller Verzicht einer konkret anspruchsberechtigten Person immer noch möglich bleibt (allerdings kein individuelles Verlangen einer nicht konkret anspruchsberechtigten Person).

Hinzuweisen ist allerdings auch noch darauf, dass ein solcher Beschluss der Studienvertretungen für die Universitätsvertretung schon aufgrund des HSG 2014 nicht bindend sein kann, da die ausschließliche Kompetenz zur Gewährung von Funktionsgebühren eben bei dieser und nicht den einzelnen Studienvertretungen liegt. Insofern können die Beschlüsse der Studienvertretungen lediglich als Wünsche verstanden werden. Außerdem wird ausdrücklich klargestellt, dass sich das Budget einer Studienvertretung mit Funktionsgebühren nicht um den Betrag erhöht, sondern entsprechend weniger Sachbudget zur Verfügung steht.

Das Verfahren soll zumindest zu Beginn jeder Funktionsperiode angewendet werden, weil sich die Zusammensetzung in der Regel nach ÖH-Wahlen und weniger unterhalb der Funktionsperiode ändert.

Zu § 19 Abs 3: Diese Bestimmung legt lediglich fest, dass die Einführung des neuen Modells ausdrücklich eine Opt-In-Variante sein wird: nur Studienvertretungen, die auch tatsächlich einen fristgerechten und befürwortenden Beschluss vorlegen, bekommen Funktionsgebühren. Studienvertretungen, die das nicht wollen, brauchen nichts zu tun, um den bisherigen Status fortzuführen.

Die Bestimmungen in §1 Abs, §2 und §13 der Satzung werden entsprechend der Neuregelung angepasst.

2. Antrag zur Aufhebung der Anlage B der Satzung (eingebracht von GRAS, VSStÖ, LUKS)

Die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg möge beschließen:

Anlage B zur Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg wird mit Ablauf des 30.06.2022 aufgehoben.

3. Antrag Funktionsgebühren (eingebracht von GRAS, VSStÖ, LUKS)

Die Universitätsvertretung möge beschließen:

(1) Gem § 15a der Satzung werden die monatlichen Funktionsgebühren wie folgt gewährt:

	Höhe in EUR	Anzahl Monate	Verantwortung	Zeitaufwand Pro Woche	Verwaltung, Kontrolle Sachaufwand	Anzahl Personen
1. Universitätsvertretung						
Vorsitzende_r und stv. Vorsitzende_r	270,00	12	Vorsitz, Leitung, Haftung	30 – 60 h	ja	3
Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten	270,00	12	Budget, Haftung	30 – 50 h	ja	1
Stv. Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten	260,00	12	Budget	20 – 40 h	ja	1
Referent_innen	220,00	11	Haftung	10 – 25 h	ja	1
Sachbearbeiter_innen	100,00	11	Sachbearbeiter_in	5 – 10 h	nein	1 - 3
2. Fakultätsvertretungen						
Vorsitzende_r	70,00	11	Vorsitz	5 – 10 h	ja	1
Stv. Vorsitzende_r	50,00	11	Stv. Vorsitz	3 – 7 h	ja	2

(2) Werden Funktionsgebühr 11-mal pro Jahr gewährt, sind sie von September bis Juli auszubezahlen.

(3) Der Beschluss tritt nach Ablauf des 30. Juni 2022 in Kraft.

Begründung

Die Höhe der Funktionsgebühren des Vorsitzteams und der/des Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten bleibt gleich. Die Funktionsgebühren der/des stv. Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten wird um 10,00 Euro gesenkt; jene der Referent_innen werden nun einheitlich für alle Referate bei 220,00 Euro festgesetzt und jene der Sachbearbeiter_innen werden auf € 100,00 gesenkt.

4. Antrag Änderung Projektfördertopf (eingebracht von GRAS, VStÖ und LUKS)

Die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg möge beschließen:

Die Richtlinie zur Nutzung des Projektfördertopfs der ÖH Uni Salzburg wird in der [vorliegenden Fassung](#) geändert.

Begründung: Der Heimfördertopf wurde in den vergangenen Jahren nur sehr selten genutzt, jedoch jeweils für das betreffende Wirtschaftsjahr budgetiert, sodass die Finanzmittel gebunden waren und nicht etwa für andere Projektförderungen verwendet werden konnten. Gleichzeitig wurde die Projektförderung für die Förderung von studentischen Projekten immer sehr gut genutzt. Um hier mehr Flexibilität zu ermöglichen, werden mit dem Wirtschaftsjahr 2022/23 die beiden Positionen zusammengeführt. Um auch das studentische Leben in Studierendenwohnheimen weiter fördern zu können, sollen die Richtlinien für die Projektförderung entsprechend angepasst werden.

5. Antrag Aufhebung Richtlinien Heimförderung (eingebracht von GRAS, VStÖ und LUKS)

Die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg möge beschließen:

Die Richtlinie für eine Heimförderung der ÖH Uni Salzburg vom 25. Januar 2019 wird mit Ablauf des 30. Juni 2022 aufgehoben.

Begründung: Der Heimfördertopf wurde in den vergangenen Jahren nur sehr selten genutzt, jedoch jeweils für das betreffende Wirtschaftsjahr budgetiert, sodass die Finanzmittel gebunden waren und nicht etwa für andere Projektförderungen verwendet werden konnten. Gleichzeitig wurde die Projektförderung für die Förderung von studentischen Projekten immer sehr gut genutzt. Um hier mehr Flexibilität zu ermöglichen, werden mit dem Wirtschaftsjahr 2022/23 die beiden Positionen zusammengeführt. Deshalb sollen der Beschluss zur Richtlinie für eine Heimförderung der ÖH Uni Salzburg aufgehoben werden. Um auch das studentische Leben in Studierendenwohnheimen weiter fördern zu können, sollen die Richtlinien für die Projektförderung entsprechend angepasst werden.

6. Antrag Änderung Richtlinien Mental Health Fonds (eingebracht von GRAS, VSStÖ und LUKS)

Die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg möge beschließen:

Im Punkt 6 der Richtlinien für den Mental Health Fonds der ÖH Uni Salzburg wird das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.

Begründung: Es soll eine Vereinheitlichung der Begriffe erfolgen.

7. Antrag Gehaltserhöhung für Mitarbeiter_innen der ÖH Uni Salzburg (eingebracht von GRAS, VSStÖ und LUKS)

Im Hinblick auf die Inflationsrate von derzeit geschätzt 8 Prozent (Steigung der Verbraucherpreise in Österreich im Mai 2022 gegenüber dem Vorjahresmonat) möchte die ÖH Uni Salzburg die Gehälter ihrer Mitarbeiter_innen gemäß der Voraussetzungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung erhöhen. Dabei ist insbesondere § 9 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV) zu beachten.

Eine Gehaltserhöhung ist demnach frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme in das Dienstverhältnis erstmals zulässig und zwischen einzelnen vertraglichen Gehaltserhöhungen müssen mindestens drei Jahre liegen und es sind maximal fünf Erhöhungen pro Dienstnehmer möglich, außerdem darf die Erhöhung maximal 5% betragen. Demnach kann die Gehaltserhöhung aufgrund dieser Vorgaben nicht im Ausmaß der Inflation geschehen, doch ist

die Inflation dennoch die Begründung für die vorgesehene Erhöhung der Gehälter. Diese Erhöhung ist im aktuellen Jahresvoranschlag bereits eingerechnet worden.

Die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg möge beschließen:

- Die Gehälter aller Dienstnehmer_innen der Hochschüler_innenschaft an der Universität Salzburg, die die Voraussetzungen gemäß der Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV) erfüllen, können mit 01.07.2022 um 5% erhöht werden.

8. Beschluss des Jahresvoranschlags 22/23 (eingebracht vom Wirtschaftsreferat)

Mit diesem Antrag wird der Jahresvoranschlag 22/23 beschlossen, welcher das wirtschaftliche Gebaren der ÖH Uni Salzburg im Wirtschaftsjahr 22/23 als Planungsinstrument repräsentiert. Die Aussendung an die Kontrollkommission und Mandatar*Innen erfolgte mit dem 31.05. und somit innerhalb der durch § 40 HSG 2014 (Stand 2021) gesetzten Frist.

Die Universitätsvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg (ÖH Uni Salzburg) möge daher den Jahresvoranschlag 22/23 beschließen.

Anhang:

[- Jahresvoranschlag 22/23](#)

9. Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 21/22 (eingebracht vom Wirtschaftsreferat)

Aufgrund der kompetenten Prüfung durch Moore Interaudit und der Zusicherung, dass bei einer erneuten Beauftragung Moore Interaudits die bisherigen Konditionen von 4.500 Euro zzgl. USt und pauschalen Barauslagen mit einer zusätzlichen Inflationsanpassung von 100 Euro erhalten bleiben, würde das Wirtschaftsreferat eine erneute Prüfung durch Moore Interaudit unter einmaliger Aussetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Angebotsverfahren im Wirtschaftsjahr 21/22 vorschlagen.

Dies ist nach Ansicht des Wirtschaftsreferats möglich, da die Erhöhung des Angebots um 100 Euro keine gravierende Veränderung des Preisgefüges ist und unter Bezug auf das Angebotsverfahren der Prüfung des Jahresabschlusses 20/21 sich die Auswertung der Angebote und Empfehlung für Moore Interaudit in diesem Fall nicht verändern würde.

Die Universitätsvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg (ÖH Uni Salzburg) möge daher die Beauftragung für die Prüfung des Jahresabschlusses 21/22 durch Moore Interaudit unter einmaliger Aussetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Angebotsverfahren beschließen.

10. Antrag Verlängerung Satzungsarbeitsgruppe (eingebracht vom Referat für Bildungspolitik)

Die Universitätsvertretung möge beschließen:

- Die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Satzung im Hinblick auf die Neuordnung der Organe gem § 15 Abs 2 HSG 2014 und zur Zuordnung der Studien zu den Studienvertretung wird bis 30. November 2022 verlängert.
- Die Arbeitsgruppe muss entgegen dem Beschluss des Antrags in der 1.ao Sitzung vom der Universitätsvertretung vom 1. April 2022 keinen Bericht spätestens zur Vorbesprechung der 1. o. Sitzung der UV im WS 2022/23 vorlegen.

Begründung:

Im Hinblick auf einige neue Studien, die ab Oktober starten, möchte die Arbeitsgruppe die tatsächlichen Studierendenzahlen abwarten, bevor eine Zuordnung der Studien gemacht wird. Zudem stehen noch die Beschlüsse einiger Curricula im Senat aus, sodass auch hier noch keine klare Sachlage gegeben ist.